

Satzung der Ortsgemeinde Birkweiler über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Weinstraße“

Auf Grund von § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung
Der Ortsgemeinderat Birkweiler hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes, Gebietsabgrenzung

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren, Ausschluss des § 144 über die sanierungsrechtliche Genehmigungspflicht

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird ausgeschlossen.

Die Genehmigungspflichten des § 144 BauGB werden insgesamt ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt, Birkweiler, den 28.06.2013

Ortsgemeinde Birkweiler

Bernd Flaxmeyer, Ortsbürgermeister



